

M6033
~~M6035~~

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 E 3727/01.A(2)



Dr. Marx
Rechtsanwalt
Eing. - 5. Nov. 2004
EB 5.11.04

Verkündet am:
25.10.2004
L.S. Geßner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

„ Staatsangehörigkeit: armenisch

2. der Frau

„ Staatsangehörigkeit: armenisch

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, , - 1871/02 M/gk -
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, , - 2600073-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Ott

als Berichterstatteerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.04.2003 und 25.10.2004 für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt. Im übrigen wird der Bescheid des Bundesamtes vom 22.08.2001 aufgehoben, soweit damit der Antrag der Klägerin zu 2) auf Abänderung des Bescheides vom 19.02.1999 bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt wurde. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 2) Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Armenien vorliegen.
2. Hinsichtlich des eingestellten Teils des Verfahrens hat die Kosten der Kläger zu 1) zu tragen. Im übrigen hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Die Kläger sind armenische Staatsangehörige. Sie reisten 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid vom 19.02.1999 wurden die Asylanträge abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 27.10.1999 abgewiesen (Az: 7 E 30180/99.A). Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22.12.1999 (Az: 3 U Z 4169/99.A) abgelehnt.

Am 13.07.2000 stellten die Kläger einen Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19.02.1999 in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53

Abs. 6 AuslG. Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, die Klägerin zu 2) leide an einer schweren psychischen Erkrankung und sei wegen Selbstmordgefahr in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen worden. Sie habe besonders stark unter der Krankheit und dem Tod ihres Sohnes gelitten, der im August 1999 verstarb und hier in der Bundesrepublik beigesetzt worden sei. Sie sei in psychiatrischer Behandlung und erhalte Medikamente. Eine entsprechende Behandlung sei in Armenien nicht möglich, da die Familie über keinerlei finanzielle Mittel verfüge, um eine entsprechende Behandlung und Versorgung mit Medikamenten sicher zu stellen.

Mit Bescheid vom 22.08.2001 wurde der Antrag auf Abänderung der Feststellung zu § 53 des AuslG abgelehnt.

Hiergegen haben die Kläger am 10.09.2001 Klage erhoben.

Am 13.03.2003 haben die Kläger um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung haben sie auf Atteste von Dr. [Name], Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 18.09.2002 und vom 24.03.2003 (Bl. 8 - 11 der GA 7 G 5391/02.A(2) und Bl. 14 - 15 d. GA 7 E 1172/03.A(2) und auf ärztliche Atteste von Frau [Name], Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 05.08.2002 und 27.06.2002 (Bl. 12 und 13 d. GA 7 G 5391/02.A(2)) verwiesen. Mit Beschluss vom 09.04.2003 wurde dem Eilantrag stattgegeben (Az: 7 G 1172/03.A(2)).

Im gerichtlichen Verfahren haben die Kläger vorgetragen, dass die Klägerin zu 2) sich in Psychotherapie bei Frau Dr. [Name] befände und dort regelmäßig Sitzungen hätte. Die Kläger erhielten zur Zeit ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, da das Einkommen des Klägers zu 1) nicht ausreiche, um den Lebensunterhalt für die Familie davon zu bestreiten.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klage hinsichtlich des Klägers zu 1) zurückgenommen worden.

Die Klägerin zu 2) beantragt,

den Bescheid des Bundesamte für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.08.2001 aufzuheben, soweit darin der Antrag der Klägerin zu 2) auf Abänderung des Bescheides vom 19.02.1999 bezgl. der Feststellung zu § 53 des AuslG abgelehnt worden ist und das Bundesamt zu verpflichten, für die Klägerin zu 2) Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger persönlich angehört worden.

Es ist Beweis erhoben worden mit Beschluss vom 28.04.2003 über die Frage, ob eine Psychotherapie der Klägerin zu 2) in Armenien auch bei Mittellosigkeit der Klägerin möglich ist durch Einholung einer schriftlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes und von Frau Dr. Tessa Hofmann bzw. nunmehr Frau Savvides. Insoweit wird auf die Auskunft von Frau Dr. Tessa Savvides vom 16.12.2003 und auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.03.2004 Bezug genommen.

Mit Schriftsätzen vom 02.10.2001 und 20.11.2001 erklärten die Beklagte und der damalige Bevollmächtigte der Kläger ihr Einverständnis zu einer Entscheidung durch den Richterstatter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes (2 Bände) und der Ausländerbehörde (5 Bände) sowie auf die Gerichtsakte des vorangegangenen Verfahrens 7 E 30180/99 sowie die Akten der Eilverfahren 7 G 5391/02 und 7 G 1172/03 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Entscheidung durfte durch die Berichterstatterin ergehen, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 87 a Abs. 1 und 2 VwGO).

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.08.2001 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 2) in ihren Rechten. Die Klägerin zu 2) hat einen Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich einer Abschiebung nach Armenien vorliegen.

Zwar ist der Beklagten im vorliegenden Fall Ermessen eingeräumt, ob sie das Verfahren wieder aufgreifen will, da es um die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG geht. Denn eine Verpflichtung hierzu nach § 51 Abs. 1 VwVfG besteht nicht, da die Gründe für das Wiederaufgreifen nicht binnen der 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht wurden. So befand sich die Klägerin zu 2) nach dem ärztlichen Attest des Philipps-Hospitals - Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie - in Riedstadt vom 29.02.2000 in der Zeit vom 17. 02. - 23.02.2000 wegen einer reaktiven Depression in stationärer Behandlung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt lagen die geltend gemachten Gründe für das Wiederaufgreifen vor. Der Antrag auf Abänderung der Feststellung zu den zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wurde jedoch erst mit Schreiben der damaligen Bevollmächtigten vom 04.07.2000, eingegangen am 13.07.2000, beim Bundesamt gestellt. Da hier § 71 AsylVfG nicht einschlägig ist, da es sich nicht um einen Asylfolgeantrag handelt, gilt hier § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG unmittelbar. Da die Kläger die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG versäumt haben, hat das Bundesamt über ihren Antrag nach den Grundsätzen des Ermessens über einen Anspruch auf einen Zweitbescheid zu entscheiden (vgl. Funke/Kaiser Gemeinschaftskommentar - AsylVfG, § 71 Rdnr. 149.6). Ergibt sich aber, wie

hier, dass eine Ablehnung des Wiederaufgreifens bzw. eine Ablehnung der Abänderung des Bescheides hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG zu einer Verletzung des Grundsatzes auf Leben oder körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG führen würde, ist das Ermessen zum Wiederaufgreifen reduziert.

Die Klägerin zu 2) ist psychisch schwer erkrankt und suizidgefährdet. Dies ergibt sich aus den vorgelegten ärztlichen Attesten, die nach Überzeugung des Gerichts den Gesundheitszustand der Klägerin nachvollziehbar darstellen. In dem ärztlichen Attest von Dr. Nina Degen, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 18.09.2002 diagnostizierte diese bei der Klägerin zu 2) posttraumatische Belastungsstörungen (ICD 10: F 43.1) sowie eine schwere depressive Episode mit psychotischer Symptomatik (ICD 10: F 32.3). Es wird ausgeführt, dass die Klägerin zu 2) nach dem Tod des Sohnes im Jahr 1999 nach den Angaben der Familie unter depressiven Verstimmungen leide, Alpträume habe und autoaggressive Ausbrüche, (Suizidversuche) unternehme. Deshalb sei sie im Februar 2000 stationär in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden. Sie bekomme regelmäßig verschiedene Medikamente und Ich-stützende Gespräche. Dr. Degen stellt in dem Attest fest, dass die Klägerin zu 2) eine depressive Grundstimmung habe, dass die vorherrschenden Abwehrmechanismen depressiver Rückzug und Regressionen mit Traumatisierungstendenzen und Selbstmordgedanken seien. Es bestünde der Verdacht auf inhaltliche Denkstörungen. So habe die Klägerin zu 2) erklärt, dass sie Angst vor dem Leben habe und sich lieber umbringen würde, um ihre Familie zu befreien. Ein Abbruch der gegenwärtigen Therapie erhöhe die Gefahr der Autoaggression (suizidale Handlung) in einer Weise, die aus ärztlicher Sicht nicht verantwortet werden könne. Susanne Ferber, Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie stellte in ihrem ärztlichen Attest vom 05.08.2002 fest, dass die Klägerin zu 2) seit Ende 1999 in psychiatrischer Behandlung sei, überwiegend ambulant, teilweise auch stationär. Nach dem Tod des Sohnes vor drei Jahren sei es auch zu suizidalen Handlungen gekommen. In der Zwischenzeit habe im Rahmen einer ambulanten psychiatrischen Behandlung eine gewisse Besserung erreicht werden können. Die medikamentöse Unterstützung habe reduziert werden können und die Abstände zwischen den therapeutischen Sitzungen hätten verlängert werden können. Die Klägerin zu 2) sei schwer depressiv und bedürfe intensiver psychiatrischer Behandlung. Sie habe in den letzten Jahren Doxepin (Doxepin) und Copramil (Citalopram) in verschiedenen Stärken bekommen. Diese Feststellungen werden durch das Attest von Dr. med. Nina Degen vom 24.03.2003

erneut bestätigt, diese stellt hierin fest, dass eine deutlich depressive Symptomatik immer noch vorliege, auch wenn sich der psychiatrische Zustand der Patientin unter antidepressiver Medikation und ambulanter Psychotherapie etwas verbessert habe. Die Klägerin sei immer noch latent suizidal. Sie brauche unbedingt weitere psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung um Fehlhandlungen zu vermeiden.

Nach Einschätzung des Gerichts ist diese notwendige psychiatrische bzw. psychotherapeutische Betreuung und eine Sicherstellung der entsprechenden Medikation in Armenien nicht gewährleistet. Zwar hat die Beklagte ausgeführt, dass die medizinische Grundversorgung in Armenien weitgehend gesichert sei. So sei die Versorgung mit Medikamenten in Armenien ebenfalls grundsätzlich gewährleistet. Es seien in Armenien zwar lediglich eine verhältnismäßig geringe Anzahl von gängigen westeuropäischen Medikamenten zugelassen, allerdings gebe es dort in der Regel Medikamente mit wirkungsgleichen Inhaltsstoffen. Die Kosten der medizinischen Versorgung und der Medikamente lägen weit unter denen in Westeuropa. Die Krankheit der Klägerin zu 2) sei in Armenien in allen psychiatrischen Einrichtungen oder Krankenhäusern grundsätzlich behandelbar. Soweit es um die grundsätzliche Erreichbarkeit der entsprechenden psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Behandlungen geht und um die Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten schließt sich das Gericht dieser Einschätzung an. Grundsätzlich sind eine Vielzahl von Psychopharmaka, Antidepressiva, Beruhigungsmittel u.ä. unterschiedlichster Herstellung erhältlich. Auch eine notfalls gebotene ambulante Behandlung bezgl. einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Suizidalität und einer ggf. stationäre Betreuung ist in der Republik Armenien grundsätzlich zu erhalten. Die dazu benötigten psychiatrischen Kliniken und Anstalten sind in der Regel vorhanden und das Personal verfügt auch über große Erfahrungen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schleswig vom 05.02.2002). Allerdings geht hier das Gericht nicht davon aus, dass die erforderliche Behandlung auch für die mittellose Klägerin zu 2) in Armenien gewährleistet ist. So gibt Frau Dr. Tessa Hofmann in ihrer Auskunft an das VG Schleswig vom 10.07.2002 an, dass die "Kostenlosigkeit" nur auf dem Papier existiere. Bezahlt werde in jedem Fall, es komme nur auf die Höhe an. Realität und rechtlicher Anspruch würden insoweit weit auseinander klaffen. Die Deutsch-Armenische Gesellschaft gibt in ihrer Auskunft vom 29.11.2001 an, dass auch in Fällen, in denen die betreffenden Personen per Gesetz von der Selbstzahlungspflicht ausgenommen sind, von den behandelnden Ärzten bzw.

Krankenhäusern sofortige Zahlung von den Patienten gefordert werde und auch die Apotheken bei der Abgabe von Medikamenten sofortige Bezahlung verlangen würden. Dies geschehe vor allem vor dem Hintergrund der oftmals über Monate hinweg ausbleibenden Zahlungen aus dem armenischen Staatshaushalt auf dem medizinischen Sektor, weshalb die Arbeitsfähigkeit der Krankenhäuser und die wirtschaftliche Existenz der Apotheken oftmals nur in Notfällen zumindest notdürftig aufrechterhalten werden könnten.

Auch nach der in diesem Verfahren eingeholten Auskunft von Frau Dr. Tessa Savvides vom 16.12.2003 ist die erforderliche Behandlung der Klägerin zu 2) in Armenien grundsätzlich möglich, müsste jedoch von dieser selbst übernommen werden. Sie führt hierzu aus, dass eine Therapiestunde 10 US-Dollar koste, sofern sie im staatlichen Auftrag bzw. auf staatliche Bestellung erfolge, im übrigen 50 US-Dollar. Sie führt weiter aus, dass auf Beschluss des Gesundheitsministeriums die Kosten einer Reihe von Krankheiten übernommen würden. Die Praxis sehe jedoch völlig anders aus, die Ärzte und das übrige medizinische Personal seien nicht bereit, solche Fälle zur kostenlosen Behandlung zu übernehmen, weil sie als Staatsangestellte monatelang kein Geld ausgezahlt bekämen. Dieser Gehaltsrückstand des Staates führe zu einer Weigerung der Mediziner, solche Patienten zu übernehmen. Zu dem entstünden aber in allen Fällen regelmäßige Kosten, deren Deckung ebenfalls geklärt werden müsste. Hierunter falle das in Armenien stets vom medizinischen Personal erwartete "Dankeschön" - Geld, ein sogenanntes Trink- oder Handgeld, und die Kosten für Verkehrsmittel zur Beförderung zur Therapiestunde sowie die Medikamente. Demgegenüber vermag die ebenfalls eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.03.2004 nicht zu überzeugen. So hat das Gericht in dem Anschreiben an das Auswärtige Amt ausdrücklich angegeben, dass nach Auskunft von Frau Dr. Tessa Hofmann vom 10.07.2001 auch in Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf kostenlose Behandlung bestehe, eine Bezahlung von den Patienten verlangt werde und um Stellungnahme gebeten. Hierzu hat das Auswärtige Amt in der Auskunft vom 23.03.2004 jedoch nicht Stellung genommen. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die Weiterführung der derzeit angewandten Therapie der Klägerin auch bei Mittellosigkeit möglich sei, da die Behandlung der psychisch Kranken unabhängig von der sozialen Schicht unter das Gesetz zur kostenlosen medizinischen Versorgung falle. Die traditionelle Zahlung von Handgeld für bevorzugte Behandlung durch Chefarzte sei jedoch nach wie vor sehr weit verbreitet und üblich. Angesichts der für

das Gericht nachvollziehbaren Angaben der Deutsch-Armenischen Gesellschaft und insbesondere von Frau Dr. Tessa Savvides in diesem Verfahren, dass die Ärzte und das übrige Personal nicht bereit seien, kostenlos zu arbeiten, da sie als Staatsangestellte monatelang kein Geld ausbezahlt bekämen, erscheint dies dem Gericht plausibel und nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund reicht die Auskunft des Auswärtigen Amtes, dass die Klägerin unter das Gesetz zur kostenlosen medizinischen Versorgung falle, nicht aus, um davon ausgehen zu können, dass sie in der Praxis tatsächlich kostenlose medizinische Versorgung erhalten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kläger hier von Sozialhilfe leben und das der Kläger zu 1) auch in Armenien wahrscheinlich nur eingeschränkt berufstätig sein kann, da eine Betreuung der Klägerin zu 2) notwendig ist. Da wie oben ausgeführt, die Klägerin zu 2) ohne die erforderliche Behandlung einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgesetzt ist, ist das Bundesamt zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung der Klägerin zu 2) nach Armenien Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, hat der Kläger zu 1) die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 155 Abs. 2 VwGO).

Im übrigen hat die Beklagte als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar. Im übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstr. 44-48

60486 Frankfurt am Main

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2

Ott

